

## **E n t w u r f**

### **Gesetz mit dem das Wiener Pflanzenschutzgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 36/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 6/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „zuletzt geändert durch Art. 11 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87,“.

2. In § 8 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S 9,“.

3. § 9 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Landesregierung kann unter ihrer Aufsicht und Kontrolle Aufgaben zur Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass die juristische Person, der die Aufgaben übertragen werden, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und
3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(3) Der Magistrat und die Landesregierung bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.“

4. § 9a lautet:

„§ 9a. Die Übermittlung von Daten, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben wurden, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen ist nur zulässig, sofern dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder

2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“

5. § 11 samt Überschrift lautet:

**„Bezugnahme auf Richtlinien**

§ 11. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000 S 1, in der Fassung der Richtlinien 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004 zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG, ABl. Nr. L 309 vom 6. Oktober 2004 S 9, und 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L 318 vom 4. Dezember 2009 S 23, sowie der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995 S 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl. Nr. L 204 vom 31. Juli 1997 S 43.“

6. § 12 samt Überschrift lautet:

**„Verweisungen auf andere Gesetze**

§ 12. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.“

7. In § 13 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 23/1990 und des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/2001,“.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Pflanzenschutzgesetz geändert wird**

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Die Richtlinie 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L 318 vom 4. Dezember 2009 S 23 (CELEX Nr. 32009L0143), war in nationales Recht umzusetzen. Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wurden durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011, die im Pflanzenschutzgesetz 1995 sowie im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz enthaltenen phytosanitären Vorschriften in einem Rechtsakt zusammengeführt und in ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 integriert.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die erforderlichen „pflanzenschutzrechtlichen“ Ausführungsbestimmungen auf Landesebene festgelegt werden.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten entstehen. Durch die Vollziehung dieses Gesetzes sind keine Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Für die Bezirke sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

##### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

**- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine

**- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Rechtsvorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **E r l ä u t e r u n g e n**

### **zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Pflanzenschutzgesetz geändert wird**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L 318 vom 4. Dezember 2009 S 23 (CELEX Nr. 32009L0143), war in nationales Recht umzusetzen. Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wurden durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011, die im Pflanzenschutzgesetz 1995 sowie im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz enthaltenen phytosanitären Vorschriften in einem Rechtsakt zusammengeführt und in ein neues Pflanzenschutzgesetz 2011 integriert.

In Umsetzung dieser Vorgaben ist das Wiener Pflanzenschutzgesetz anzupassen und werden mit dem vorliegenden Entwurf die erforderlichen „pflanzenschutzrechtlichen“ Ausführungsbestimmungen auf Landesebene festgelegt.

Im Wesentlichen werden besondere Kriterien, die für die Übertragung amtlicher Aufgaben an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erfüllt sein müssen, in das geltende Wiener Pflanzenschutzgesetz integriert.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Dem Bund, dem Land Wien sowie den übrigen Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

#### **II. Besonderer Teil**

##### **Zu Art. I Z 1, 2, 6 und 7 (§§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 3, 12 und 13 Abs. 3):**

Die Verweise auf Rechtsvorschriften in der Letztfassung entfallen, stattdessen wird durch die Regelung des § 12 eine allgemeine Bestimmung eingefügt, nach der Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung, Vorschriften des Bundes und der EU in der Fassung zu einem konkreten Zeitpunkt anzuwenden sind.

**Zu Art. I Z 3 (§ 9 Abs. 2 und 3):**

Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/143/EG werden die Vorschriften betreffend die Übertragungen amtlicher Tätigkeiten, einschließlich der Durchführung von Laboruntersuchungen, an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts präzisiert.

Die Richtlinie 2009/143/EG wurde erlassen, um sicherzustellen, dass vor allem die wissenschaftlich und technisch sehr anspruchsvollen Laboruntersuchungen, die im Rahmen der Vollziehung der Pflanzengesundheitsvorschriften durchzuführen sind, weiterhin in ausreichender Ressource zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund soll nunmehr auch die Durchführung von Tätigkeiten durch nicht amtliche Stellen als amtliche Tätigkeit eingestuft werden, wenn diese Stellen amtlich anerkannt und beauftragt worden sind und sicherstellen können, dass die erforderliche Qualität sowie eine unparteiische und von Interessenkonflikten freie Tätigkeit gewährleistet wird und gleichzeitig auch der Schutz vertraulicher Informationen (wie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) sichergestellt ist.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zu eRecht LG – 02413-2011/0001

Entwurf	GELTENDE FASSUNG
<p>Art. I Z 1:</p> <p>§ 1. (1) ...</p> <p>(2) Die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zum Schutze der Pflanzen vorgesehenen Maßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht betroffen. Abweichend davon gelten die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen auch für jene Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, sofern sie unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und begründete Interessen des Pflanzenschutzes bestehen.</p> <p>(3) ...</p> <p>Art. I Z 2:</p> <p>§ 8. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Werden entstandene Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten, ist im Rahmen der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG, ABl. Nr. L 169 vom 10.7.2000 S 1, die zu Grunde liegende Forderung an die Europäische Gemeinschaft gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG, abzutreten.</p> <p>Art. I Z 3:</p> <p>§ 9. (1) ...</p> <p>(2) Die Landesregierung kann unter ihrer Aufsicht und Kontrolle Aufgaben zur Durchführung des Pflanzenschutzes, <b>einschließlich Laboruntersuchungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur</b></p>	<p>§ 1. (1) ...</p> <p>(2) Die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch Art. 11 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, zum Schutze der Pflanzen vorgesehenen Maßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht betroffen. Abweichend davon gelten die nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen auch für jene Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, sofern sie unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und begründete Interessen des Pflanzenschutzes bestehen.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 8. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Werden entstandene Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten, ist im Rahmen der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG, ABl. Nr. L 169 vom 10.7.2000 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S 9, die zu Grunde liegende Forderung an die Europäische Gemeinschaft gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S 9, abzutreten.</p> <p>§ 9. (1) ...</p> <p>(2) Die Landesregierung kann unter ihrer Aufsicht und Kontrolle Aufgaben zur Durchführung des Pflanzenschutzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes übertragen, sofern diese und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.</p>

übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass die juristische Person, der die Aufgaben übertragen werden, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und
3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(3) Der Magistrat und die Landesregierung bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

Art. I Z 4:

§ 9a. Die **Übermittlung** von Daten, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben wurden, **zwischen den einzelnen amtlichen Stellen** ist nur zulässig, sofern dies

1. zur Erfüllung **unionsrechtlicher oder internationaler** Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.“

Art. 1 Z 5:

#### Bezugnahme auf Richtlinien

§ 11. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000 S 1, in der Fassung der Richtlinien 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004 zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG, ABl. Nr. L 309 vom 6. Oktober 2004 S 9, und 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L 318 vom 4. Dezember 2009 S 23, sowie der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom

(3) Der Magistrat und die Landesregierung bilden gemeinsam, mit den amtlichen Stellen im Sinne des § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch Art. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

§ 9a. Der Austausch von Daten, die im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben wurden, ist nur zulässig, sofern dies

1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. entfällt; LGBl. Nr. 6/2008 vom 19.02.2008



**3. August 1995 S 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl. Nr. L 204 vom 31. Juli 1997 S 43.**

Art. 1 Z 6:

#### Verweisungen auf andere Gesetze

**§ 12. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.**

**(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.**

**(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.**

Art. 1 Z 7:

§ 13. (1) und (2) ...

(3) Durch dieses Gesetz werden die Regelungen des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, nicht berührt.

#### Bezugnahme auf Richtlinien

§ 12. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG, ABl. Nr. L 309 vom 6.10.2004 S 9, sowie der Richtlinie 95/44/EG mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 03.08.1995 S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl. Nr. L 204 vom 31.07.1997 S. 43.

§ 13. (1) und (2) ...

(3) Durch dieses Gesetz werden die Regelungen des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 23/1990 und des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/2001, nicht berührt.